

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Studierendenparlament

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 26. September 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderungsordnung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Studierendenparlament
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 26. September 2025

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und § 31 der Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 10. Oktober 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 53 vom 14. Oktober 2024), hat das Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Oktober 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 53 vom 14. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 16 Wahlbekanntmachung und Wahlbenachrichtigung“ ersetzt durch „§ 16 Wählerinnenverzeichnis“.
 2. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„(3) Für Mitglieder des Wahlausschusses sollen Stellvertreterinnen gewählt werden.“
 3. In § 3 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses müssen vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt werden. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.“
 4. In § 3 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
„(5) Das SP wählt die Wahlleitung (Wahlleiterin und deren Stellvertreterin) aus der Mitte des Wahlausschusses. Dafür ist in den ersten beiden Wahlgängen eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Vorschläge für die Kandidatur erfolgen schriftlich. Den Kandidierenden ist im SP genügend Zeit für ihre Vorstellung einzuräumen. Die Wahlleitung soll spätestens 120 Tage vor dem ersten Wahltag gewählt werden.“
 5. In § 3 wird Absatz 10 eingefügt:
„(10) Der Wahlausschuss kann auf Vorschlag der Wahlleiterin seine Sitzungen in elektronischer Kommunikation abhalten und Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Wünscht mindestens ein Ausschussmitglied eine Präsenzsitzung oder -abstimmung, so ist dem nachzukommen. Für geheime Abstimmungen gilt der Ausschuss in hybrider oder digitaler Tagungsform als nicht beschlussfähig.“
- Die bisherigen Absätze 10 bis 12 werden zu den Absätzen 11 bis 13.
6. In § 3 wird der bisherige Absatz 13 zu Absatz 14, welcher wie folgt neu gefasst wird:
„(14) Das SP kann mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit die Wahlleiterin konstruktiv abwählen.“
 7. In § 4 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Die Protokolle sollen spätestens auf der nächsten Sitzung genehmigt werden und sind danach unverzüglich zu veröffentlichen.“
 8. In § 5 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Für allgemeine Organisation und Koordination erhalten die Wahlleiterin eine Aufwandsentschädigung (AE) von 325,- Euro, die stellvertretende Wahlleiterin eine Aufwandsentschädigung von 250,- Euro. Des Weiteren gibt es einen mit mindestens 5000,- Euro dotierten Titel „Aufwandsentschädigung Wahlausschuss“. Näheres regelt der Haushaltsplan. Dieses Geld teilen die Mitglieder des Wahlausschusses, gebunden an vom Wahlausschuss zu beschließende Kriterien, unter sich auf. Nach der Wahl ist eine Liste der Aufgabenverteilung samt AE-Verteilung zu erstellen und zur Kenntnisnahme an SP und AStA-Finanzreferat zu geben.“

9. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Übernimmt der Wahlausschuss die Aufgaben des Urabstimmungsausschusses, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung um mindestens 1000,- Euro aus dem Titel „AE Urabstimmung“. Näheres regelt der Haushaltsplan.“
10. In § 5 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
„(5) Der Wahlausschuss beschließt den Stundensatz für die Wahlhelferinnen. Der Stundensatz soll nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich hierbei dem Wesen nach nicht um Lohn für eine Angestelltentätigkeit, sondern um Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt handelt.“
11. In § 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Der Wahlausschuss soll die Wahlen zum Studierendenparlament bis zum 45. Tag vor dem ersten Wahltag, aber spätestens zum 27. Tag vor dem 1. Wahltag, ausschreiben.“
12. In § 12 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Wahlausschuss prüft eine Listenbewerbung sofort nach Eingang auf Vollständigkeit. Unvollständige Listenbewerbungen sind fristgemäß zu vervollständigen. Erfolgt keine fristgemäße Vervollständigung, hat der Wahlausschuss die Bewerbung zurückzuweisen. Eine Listenbewerbung gilt nur dann als unvollständig, wenn das Listendeckblatt oder Angaben darauf fehlen.“
13. In § 12 entfällt Absatz 3. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 6.
14. In § 13 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Wahlleiterin muss frühzeitig, spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag, Termin und Ort der Wahl durch Plakate, Rundschreiben an die betreffenden Fachschaften und soweit möglich an die Institute sowie an die Studierendenwohnheime und durch Handzettel bekannt machen. Die Wahlbekanntmachung muss mindestens die Angaben des § 8 Ziff. 1 bis 5 und 8 bis 12 enthalten.“
15. In § 14 Absatz 2 wird Nummer 3 wie folgt neu gefasst:
„3. die Listen in durch Los bestimmter Reihenfolge.“
16. In § 14 Absatz 2 entfällt Nummer 4.
17. In § 15 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Wahl hat an vier aufeinanderfolgenden Wahltagen innerhalb einer Woche stattzufinden. Wahltag sind Werktag mit ordentlichem Vorlesungsbetrieb außer Sonnabend. Das Studierendenparlament soll die Wahltag bis 120 Tage vor dem ersten Wahltag festlegen, spätestens aber bis zum 50. Tag vor dem ersten Wahltag. Der Wahltermin soll spätestens mit der Wahl der Wahlleitung festgelegt werden.“
18. In § 16 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „§ 16 Wählerinnenverzeichnis“.
19. In § 16 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Das Wählerinnenverzeichnis liegt bei der Wahlleiterin zur Einsichtnahme zu den genannten Fristen aus der Wahlausschreibung aus.“
20. In § 16 entfallen die Absätze 4 und 5.
21. In § 17 wird Absatz 11 wie folgt neu gefasst:
„(11) In Hör- und Sichtweite um die Wahllokale ist jegliche Form der Wahlwerbung für Wahlvorschläge untersagt (Bannmeile). Der Wahlausschuss überwacht die Einhaltung dieser

Vorschrift. Vom Wahlausschuss veröffentlichte Dokumente dürfen auch innerhalb der Bannmeile ausliegen.“

22. In § 22 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht der Wahlleitung durch die Mitglieder des Wahlausschusses und die hierfür bestimmten Wahlhelferinnen spätestens am Tag nach Beendigung der Wahl.“

23. In § 23 wird nach Absatz 5 der Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für die Vergabe der Stellvertreterinnenplätze ist das Verfahren nach Absatz 4 nicht auf die Zahl der der Liste zugewiesenen Sitze, sondern auf die Summe aus der Anzahl der Sitze und der Stellvertreterinnenplätze anzuwenden. Aus dem so ermittelten Ergebnis sind zunächst die bereits durch Listenwahl oder Personenwahl vergebenen Sitze abzuziehen.

Die verbleibenden Stellvertreterinnenplätze werden anschließend entsprechend Absatz 5 auf die Kandidaturen verteilt, denen kein Sitz zugeteilt wurde.“

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

24. In § 24 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis auf einer Sitzung fest; es ist unverzüglich nach seiner Feststellung zu veröffentlichen.“

25. In § 26 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei Ausscheiden oder Verzicht einer gewählten Studierendenvertreterin während der Amtsperiode wird die Nachrückerin aus der Liste durch eine Neuberechnung nach § 23 Absatz 5 und 6 festgestellt.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des 47. Bonner Studierendenparlaments vom 16. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 2. September 2025.

Bonn, den 26. September 2025

S. Bonkowski

Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Sean Bonkowski